

S 104 AS 1672/06

Land

Berlin-Brandenburg

Sozialgericht

SG Berlin (BRB)

Sachgebiet

Grundsicherung für Arbeitsuchende

Abteilung

104

1. Instanz

SG Berlin (BRB)

Aktenzeichen

S 104 AS 1672/06

Datum

24.10.2006

2. Instanz

LSG Berlin-Brandenburg

Aktenzeichen

-

Datum

-

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Urteil

Es wird festgestellt, dass der Bescheid der Beklagten vom 13. Oktober 2005 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16. Februar 2006 rechtswidrig gewesen ist und die Beklagte verpflichtet war, die Zusicherung zum Umzug in die H Straße , OG, WE in B zu erteilen. Die Beklagte hat die außergerichtlichen Kosten des Klägers zu erstatten.

Tatbestand:

Der Kläger beehrte zuletzt die Feststellung, dass die Beklagte verpflichtet war, die Zusicherung zu den Aufwendungen für eine neue Unterkunft zu erteilen.

Der am ... 1986 geborene Kläger gelangte im Jahr 1997 zusammen mit seiner Mutter aus Russland kommend auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Seither wohnte er mit seiner Mutter in der H Straße in B. Die Wohnung besteht aus zwei Zimmern, Küche und Bad mit einer Gesamtfläche von 51,60 qm. Der Kläger bezieht von der Beklagten seit Januar 2005 durchgängig Arbeitslosengeld II (Alg II). Am 5. Oktober 2005 beantragte der Kläger bei der Beklagten die Erteilung der Zusicherung zu den Aufwendungen für eine neue Unterkunft. Er beabsichtigte insoweit in die H Straße in B umzuziehen. Diese Wohnung bestand aus einem Zimmer, Küche und Bad mit einer Gesamtgröße von 41,52 qm; die Warmmiete sollte 287,02 Euro betragen. Zur Begründung legte der Kläger ein ärztliches Attest des seine Mutter behandelnden Nervenarztes Dr. B vom 12. Oktober 2005 vor, wonach die Zeugin - die Mutter - u.a. unter einer affektiven Störung, Schlafstörungen und Depressionen leide und ohne den Auszug des Klägers aus der gemeinsamen Wohnung mit einer Verschlechterung der Erkrankung der Zeugin zu rechnen sei. Durch Bescheid vom 13. Oktober 2005 lehnte die Beklagte den Antrag des Klägers mit der Begründung ab, die Notwendigkeit der Anmietung eigenen Wohnraums sei bei dem Kläger nicht gegeben. Er sei mit ausreichendem Wohnraum im Haushalt der Zeugin versorgt. Auch die eingereichten ärztlichen Atteste würden keine andere Entscheidung begründen, zumal sowohl der Kläger als auch die Zeugin ein eigenes Zimmer zur Verfügung hätten. Hiergegen legte der Kläger am 14. November 2005 Widerspruch ein. Zur Begründung führte er aus, seine Mutter sei nachweislich sehr krank und brauche dringend Ruhe, zu der sie in der gemeinsamen kleinen Wohnung nicht gelangen könne. Der Widerspruch wurde durch den Widerspruchsbescheid der Beklagten vom 16. Februar 2006 zurückgewiesen.

Hiergegen hat der Kläger am 22. Februar 2006 Klage vor dem Sozialgericht Berlin erhoben. Zur Begründung bezieht sich der Kläger auf sein Vorbringen aus dem Widerspruchsverfahren.

Nachdem die von dem Kläger beehrte Wohnung in der H Straße bereits ab dem 1. Dezember 2005 wieder vermietet worden war beantragt er zuletzt,

festzustellen, dass der Bescheid der Beklagten vom 13. Oktober 2005 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16. Februar 2006 rechtswidrig gewesen ist und die Beklagte verpflichtet war die Zusicherung zum Umzug in die H Straße , OG, WE in B zu erteilen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich auf den Inhalt der angefochtenen Bescheide.

Die Kammer hat die Mutter des Klägers Frau D M als auch den Nervenarzt Dr. V. B zum Gesundheitszustand der Zeugin als Zeugen gehört;

wegen der Einzelheiten ihrer Aussage wird auf die Anlagen zur Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 24. Oktober 2006 Bezug genommen.

Wegen der Einzelheiten des gegenseitigen Vorbringens der Beteiligten wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Die Leistungsakte der Beklagten und die Gerichtsakte haben vorgelegen und sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage hat Erfolg.

Die Klage ist zulässig.

Insbesondere ist die von dem Kläger - zuletzt - erhobene Fortsetzungs-feststellungsklage nach [§ 131 Abs. 1 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#) analog statthaft. Die unmittelbare Anwendung dieser Norm kommt hier nicht in Betracht, denn hier hat sich ein Verwaltungsakt als Bezugspunkt einer Anfechtungsklage ([§ 54 Abs. 1 SGG](#)) erledigt, sondern vielmehr das Verpflichtungsbegehren des Klägers im Rahmen der von ihm erhobenen kombinierten Anfechtungs- und Verpflichtungsklage. Durch Vermietung der Wohnung in der H Straße, deren Aufwendungen durch die Beklagte übernommen und zugesichert werden sollten, ist die wesentliche Beschwer des Klägers entfallen mit der Folge, dass das Rechtsschutzinteresse für die ursprünglich verfolgte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage nicht mehr vorlag. Damit besteht aber ein Bedürfnis für eine entsprechende Anwendung des [§ 131 Abs. 1 Satz 3 SGG](#), denn auch bei dem von [§ 131 Abs. 1 Satz 3 SGG](#) unmittelbar geregelten Fall, der Erledigung eines Verwaltungsaktes im Rahmen einer Anfechtungsklage, entfällt die wesentliche Beschwer, so dass, ein besonderes Feststellungsinteresse vorausgesetzt, der ursprüngliche Antrag auf den Fortsetzungsfeststellungsantrag umgestellt werden kann (vgl. Meyer-Ladewig in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, Sozialgerichtsgesetz, 8. Auflage, § 131, Rdnr. 9). Auf ein solches berechtigtes Interesse an der Feststellung kann sich der Kläger im vorliegenden Fall aber berufen. Denn es besteht die ausreichend konkrete, in naher Zukunft oder doch absehbarer Zeit tatsächlich bevorstehende Gefahr der Wiederholung des Verwaltungsaktes bei im Wesentlichen unveränderten tatsächlichen und rechtlichen Umständen (vgl. Meyer-Ladewig in: Meyer-Ladewig, a.a.O., Rdnr. 10 b). Denn es ist absehbar, dass der Kläger demnächst einen weiteren Antrag auf Erteilung der Zusicherung zu den Aufwendungen für eine neue Wohnung stellen wird und hierbei die tatsächlichen Umstände, die zum Zeitpunkt des Erlasses des Bescheides vom 13. Oktober 2005 vorgelegen haben, im Wesentlichen unverändert fortbestehen werden.

Die Klage ist auch begründet. Der Bescheid der Beklagten vom 13. Oktober 2005 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 16. Februar 2006 war rechtswidrig und verletzte den Kläger in seinen Rechten. Der Kläger hatte nach § 22 Abs. 2, Abs. 2 a Sozialgesetzbuch - Grundsicherung für Arbeitsuchende - (SGB II) einen Anspruch auf Erteilung der Zusicherung zur Übernahme der Kosten für Unterkunft und Heizung für die Wohnung in der H Straße. Nach dieser Vorschrift - ausgehend von der ursprünglich erhobenen kombinierten Anfechtungs- und Verpflichtungsklage ist die Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung maßgeblich - werden Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und umziehen wollen, Leistungen für Unterkunft und Heizung für die Zeit nach einem Umzug bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres nur erbracht, wenn der kommunale Träger dies vor Abschluss des Verfahrens über die Unterkunft zugesichert hat. Der kommunale Träger ist nach Satz 2 dieser Vorschrift zur Zusicherung verpflichtet, wenn

1. der Betroffene aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden kann,
2. der Bezug der Unterkunft zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist oder
3. ein sonstiger ähnlich schwerwiegender Grund vorliegt.

Hier liegt ein ähnlich schwerwiegender Grund vor, denn der Kläger kann wegen des Gesundheitszustandes der Zeugin nicht auf die gemeinsame Wohnung in der H Straße verwiesen werden. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht fest, dass das Verbleiben des Klägers in dieser Wohnung zu einer weiteren Verschlechterung der Gesundheit der Zeugin führen wird. Insoweit bezieht sich die Kammer auf die von dem Kläger im Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren vorgelegten Atteste der behandelnden Ärzte der Zeugin sowie auf die Aussage des Zeugen B. Der sachverständige Zeuge hat glaubhaft versichert, dass die bei der Zeugin bestehenden Krankheitsbilder in Form einer Depression, Schlaflosigkeit, affektiven Störung und einer Appetitlosigkeit neben einer hormonellen Umstellung im Involutionsalter in wesentlicher Weise auch auf die beengten Wohnverhältnisse in der H Straße zurückzuführen sind, die auch von der Zeugin selbst in anschaulicher Weise beschrieben worden sind. Dass für das Krankheitsbild auch andere Ursachen, wie etwa eine endogene Störung oder der Migrationshintergrund, eine Rolle spielen könnten, hat der Zeuge ausgeschlossen. Die entsprechenden Ausführungen des Zeugen hierzu waren für die Kammer auch insoweit nachvollziehbar, als es bei der Klägerin vor ihrer ersten Behandlung bei dem Zeugen zu keiner Zeit zu einer depressiven Erkrankung gekommen ist. Da somit die konkrete Wohnsituation einen wesentlichen Grund für das Entstehen und Fortbestehen der psychischen Erkrankung der Zeugin darstellt, ist es für die Kammer auch schlüssig und nachvollziehbar, dass ein Auszug des Klägers und die damit einhergehende Entspannung des bisher konfliktreichen Zusammenlebens von Mutter und Sohn auch zu einer günstigeren Behandlungsmöglichkeit und Besserung des Krankheitsbildes der Zeugin führen wird. In den erheblichen Belastungen für den Gesundheitszustand der Zeugin, die mit dem Verbleiben des Klägers in der bisherigen gemeinsamen Wohnung verbunden sind, sieht die Kammer einen schwerwiegenden Grund, der etwa vergleichbar ist mit schwerwiegenden sozialen Gründen, die es nicht zulassen, dass ein unter 25-jähriger Hilfebedürftiger in der Wohnung seiner Eltern verbleiben kann. Die Beklagte war daher zur Erteilung der Zusicherung für die Aufwendungen für die Wohnung in der H Straße in B verpflichtet, zumal die Bruttowarmmiete für diese Wohnung in Höhe von 287,02 Euro auch als angemessen im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 1 anzusehen ist (vgl. § 4 Abs. 2 der Ausführungsvorschriften zur Ermittlung der angemessenen Kosten der Wohnung gemäß [§ 22 SGB II](#) - AV-Wohnen - der Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz vom 7. Juni 2005 i.d.F. vom 30. Mai 2006).

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#).

Rechtskraft

Aus

Login
BRB
Saved
2011-04-12